

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

**N<sup>o</sup> 22.**

Marienwerder, den 1. Juni

**1898.**

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2471 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts = Etat für das Rechnungsjahr 1898, vom 17. Mai 1898; und unter

Nr. 2472 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 17. Mai 1898.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

**1) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers von Lyskowski zu Komorowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Jastrzembie, Kreises Strasburg, an Stelle des früheren Gutsbesizers Joseph Kochon zu Goltowko und
2. des Lehrers Niklewski zu Gottartowo zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Landwirths Nikolaus Kochon zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

**2) Bekanntmachung.**

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Landwirths und Gutsvorstehers Willy Schneider in Schroz zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schroz, Kreises Dt. Krone, an Stelle des Lehrers Rahl in Schroz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

**3) Polizei-Verordnung,  
betreffend**

die Pflichten der Hebammen und die Ausübung der Thätigkeit als Hebammen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich hierdurch mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Sämmtliche Hebammen stehen unter der Aufsicht des Kreisphysikus, in Stadtkreisen des Stadt-

physikus und sind — unbeschadet der ihnen durch besondere polizeiliche Anordnungen auferlegten anderen Meldungen — verpflichtet, sich bei dem Beginn ihres Gewerbes persönlich bei dem Physikus zu melden, demselben ihr Prüfungs = Zeugniß, die erforderlichen Instrumente und Geräthe nebst dem Hebammenlehrbuch und einem Tagebuche vorzulegen, sowie zugleich ihre Wohnung anzuzeigen. Von jedem Wechsel ihrer Wohnung haben die Hebammen dem Physikus Anzeige zu erstatten.

§ 2. Jede Hebamme muß sich bei der Ausübung ihres Gewerbes genau nach dem Hebammenlehrbuche bezüglich der in demselben enthaltenen Instruktion und den diese Instruktion verändernden und ergänzenden Bestimmungen richten.

§ 3. Jede Hebamme hat ein Tagebuch zu führen, welches genau nach dem im Hebammenlehrbuche vorgeschriebenen Muster anzulegen ist.

Die Hebamme muß in dieses Tagebuch alle Verbindungen eintragen, bei welchen sie Hülfe geleistet hat und dasselbe bis zum 15. Januar dem Physikus einreichen.

§ 4. Die Hebamme muß sich ferner stets im Besitz des Hebammenlehrbuchs, der im Hebammenlehrbuche und durch etwaige weitere obrigkeitliche Anordnungen vorgeschriebenen, in gutem Zustande erhaltenen Instrumente und Geräthe und der erforderlichen Desinfektionsmittel befinden.

§ 5. Die Hebamme muß in ihrer Praxis jeden Krankheitsfall, in welchem die Körperwärme 38,5° Cels. oder mehr beträgt, und jeden Todesfall einer Gebärenden oder Wöchnerin, sobald als möglich, dem Physikus anzeigen.

§ 6. Jede Hebamme hat sich alle drei Jahre einer Nachprüfung und bei dem Nichtbestehen derselben jedes Vierteljahr bis zur Erfüllung der gestellten Anforderungen einer abermaligen Prüfung vor dem Physikus zu unterziehen, sowie der Aufforderung des letzteren zum Erscheinen in den Prüfungsterminen pünktlich Folge zu leisten.

Etwaige Behinderung durch dringende Berufsgeschäfte oder eigene Krankheit ist dem Physikus unverzüglich anzuzeigen.

§ 7. Sowohl die gewerbsmäßige als auch die nichtgewerbsmäßige Ausübung der geburtshülftlichen Thätigkeit ist solchen Personen verboten, welche sich

nicht im Besitz des hierzu erforderlichen Prüfungszeugnisses befinden. Fälle der Noth sind von diesem Verbote ausgenommen.

Ein Nothfall ist nur dann vorhanden, wenn es unmöglich ist, rechtzeitig eine Hebamme herbei zu schaffen. Ist eine Nichthebamme bei einer Kreisenden, so soll sie sofort nach ihrer Ankunft, die Herbeiholung einer Hebamme verlangen und beim Eintreffen derselben sofort ihre eigene Thätigkeit bei der Gebärenden einstellen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches oder der Reichsgewerbeordnung eine andere und höhere Strafe verwirkt ist, mit Geld-

strafe bis zum Betrage von 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Danzig, den 11. Mai 1898.

Der Ober-Präsident.

4) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse genehmigt, daß die Amtsbezirke Bobrau und Wonsin im Kreise Strassburg zu einem Amtsbezirke mit der Bezeichnung „Bobrau“ vereinigt werden.

Marienwerder, den 23. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.

5)

### Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat April 1898 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.		
Mastvieh		mageres Vieh		Jungvieh unter 4 Jahren		unter 8 Tage		über 8 Tage		fette		magere		fette						magere	
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.						
—	—	17	50	20	—	—	—	—	—	39	33	36	88	—	—	—	—	83	—	178	—

Marienwerder, den 25. Mai 1898.

Der Regierungs-Präsident.

6) Auf den Bericht vom 31. Dezember v. Js. — II J. 7116 —, dessen Anlage anbei zurückfolgt, wollen wir im Einvernehmen mit der königlichen Ober-Rechnungskammer genehmigen, daß versuchsweise und unter Vorbehalt des Widerrufs entsprechend den Bestimmungen des Erlasses des mitunterzeichneten Finanz-Ministers vom 2. Oktober v. Js. — I 12246 —, auch die Zahlung der Pensionen an die Lehrer aus der Ruhegehaltskasse innerhalb des deutschen Reichs bis zum Monatsbetrage von 400 Mk. im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittung zugelassen werde.

Die königliche Regierung wolle diese Anordnung gehörig bekannt machen lassen und das Erforderliche an die beteiligten Klassen verfügen.

(Unterschriften.)

An die königliche Regierung zu Magdeburg.

Abschrift erhält die königliche Regierung zur Nachachtung.

Berlin, den 5. April 1898.

Der Finanz-Minister. In Vertretung. gez. Meinecke.  
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. v. Weyrauch.

Fin.-Min. I Nr. 3064.

M. d. g. A. U. III D. Nr. 740 G. III.

An die sämtlichen übrigen königlichen Regierungen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 9. Mai 1898.

Königl. Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Schweder.

7)

### Umpfarrungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der im Kreise Strassburg belegenen Schneidemühle und Häusergruppe Kozieblott werden aus der Kirchengemeinde Lautenburg in die Kirchengemeinde Gorzno, Diözese Strassburg, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1898 in Kraft.

Danzig, den 10. Mai 1898.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.  
Meyer.

Marienwerder, den 24. Mai 1898.

(L. S.)

Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Lewald.

**8) Bekanntmachung.**

Zu Bagdanzig bei Breslau ist eine Posthilfsstelle in Wirksamkeit getreten.

Bromberg, den 24. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**9) Bekanntmachung.**

Am 26. Mai ist in Kleintrebitz, Kreis Culm, eine mit der Ortspostanstalt vereinigte Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eröffnet worden.

Danzig, den 27. Mai 1898.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**10) Ermäßigung der Stückgutfracht.**

Im Gruppen- und Gruppenwechselerverkehr der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnen tritt vom 1. Oktober 1898 ab auf Entfernungen über 50 km eine allgemeine Ermäßigung der Fracht für gewöhnliches Stückgut und für Eilstückgut ein. Den neuen Frachtsätzen der allgemeinen Stückgutklasse liegt eine fallende Staffel zu Grunde. Die Fracht für Eilstückgut beträgt das doppelte der Fracht der allgemeinen Stückgutklasse.

Von 727 km ab werden die Frachtsätze des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter auf die neuen Frachtsätze der allgemeinen Stückgutklasse herabgesetzt. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilt unser Verkehrsbureau Auskunft.

Die vom 1. Oktober d. Js. ab gültige Allgemeine Kilometer-Tariftabelle der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen kann schon jetzt zum Preise von 0,30 Mk. durch die Abfertigungsstellen bezogen werden.

Danzig, den 26. Mai 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

**11) Bekanntmachung.**

Die Gültigkeitsdauer des am 10. März d. Js. im Verkehr mit der Marienburg—Mlawkaer Eisenbahn eingeführten Ausnahmetarifs für Eis in vollen Wagenladungen wird bis zum 31. Oktober d. Js. verlängert.

Danzig, den 28. Mai 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion,  
namens der beteiligten Verwaltungen.

**12) Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für das zur Herstellung einer Wasserleitung von dem Bahnhofe Konitz nach dem Mönchsee dauernd zu belastende städtische Straßenterrain festgestellt werden.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf

**Montag, den 6. Juni d. Js.,**

Vormittags 10 Uhr,

im Sitzungsaal des Magistratsgebäudes zu Konitz anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unternehmer Beteiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr

Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 26. Mai 1898.

Der Enteignungs-Kommissar.

Muffarth,

Regierungs-Rath.

**13) Personal-Chronik.**

Der Steuer supernumerar W e n d t bei der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission in Schlochau ist zum Steuer-Sekretär ernannt worden.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Johann B i z e r zu Brosowo zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Brosowo ernannt.

Im Kreise Flatow ist der königliche Forstassessor R i e m e r zu Kujan zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kujan ernannt.

Dem Forstassessor J a n e k k e, bisher in der Oberförsterei Buchberg, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle zu Steinsorth in der Oberförsterei Neubraa, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstassessor S c h a u e r, bisher in der Oberförsterei Kielau, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Werner erledigte Stelle zu Halkenbrück in der Oberförsterei Eisenbrück, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstassessor M a z, bisher in der Oberförsterei Wildungen, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle zu Sadrosz in der Oberförsterei Rehberg, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstassessor B o g t, bisher in der Oberförsterei Puppen, ist unter Ernennung zum Förster die aus einer Waldwarterstelle umgewandelte Försterstelle zu Gremenz in der Oberförsterei Wilhelmsberg, vom 1. Juli d. Js. ab, definitiv übertragen.

Die vom 1. April d. Js. ab neu gegründete Försterstelle Rehhof II, in der Oberförsterei Rehhof, ist vom 1. Juli 1898 ab dem Förster W e r n e r, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Waldwärters Bethkenhagen erledigte Waldwarterstelle zu Nonnentämme, in der Oberförsterei Lindenschütz und vom 1. Juli d. Js. ab in der Oberförsterei Jannitz, ist vom 1. Juli 1898 ab dem Waldwarter K n a p p e, bisher in der Oberförsterei Wilhelmsberg, definitiv übertragen.

Statzmäßig angestellt sind: die Postanwärter F i e d l e r in Stuhm und N o f f k e in Rosenberg Wpr. als Postassistenten.

Ernannt sind: der Postsekretär D r e y e r in Mewe zum Postmeister, der Telegraphenassistent L e m k e in Thorn zum Ober-Telegraphenassistenten.

Bersetzt sind: der Postverwalter H o m a n n von Montowo nach Rehden Wpr., der Postassistent M a k a t als Postverwalter von Dt. Eylau nach Montowo.

Bersetzt sind die Stationsvorsteher I. Klasse R e p p von Thorn nach Gnesen und S c h a t t a u e r von Gnesen nach Thorn.

Der Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg ist vom 6. bis 30. Juni d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Schulrath Dr. Zint in Marienburg vertreten.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Bankau, Kommerau, Gr. Kommerau, Krusch und Warlubien im Kreise Schwetz, ist dem Pfarrer Thimm in Warlubien übertragen und der Kreis Schulinspektor Engelen in Neuenburg von diesem Amte entbunden worden.

Dem Schulamtsbewerber Isak Lipper in Zippnow, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

**14) Erledigte Schulstellen.**

Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle an der Volks-Schule zu Schiroklen, Kreis Schwetz, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Kießner zu Schwetz zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Brenzig, Kreis Schlochau, wird zum 1. Juni d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Lettau zu Schlochau zu melden.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Klaskawa, Kreis Konitz, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Rohde zu Konitz zu melden.

**15) Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung**

der Ignilka-Entwässerungs-Genossenschaft zu Plywaczewo.

Zu der auf **Sonnabend, den 18. Juni 1898,**

Nachm. 4 Uhr,

im Schulhause zu Plywaczewo anberaumten **General-Versammlung** der Genossenschaft zur Entwässerung des Ignilka-Bruches werden die Mitglieder derselben hiermit mit dem Hinzufügen eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist. Tagesordnung.

1. Neuwahl des Genossenschafts-Vorstehers für den verzogenen Vorsteher Herrn Neumann.
2. Beschlußfassung über die dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährende Entschädigung.

Die Stimmliste kann von den Mitgliedern bis zum Termine im Rentamt zu Rynsk während der Dienststunden eingesehen werden.

Mielub, den 27. Mai 1898.

Der stellvert. Vorsitzende der Entwässerungs-Genossenschaft des Ignilka-Bruches zu Plywaczewo. **Neumann.**